PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BauGB

SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN — § 9 (1) 1 BauGB

SO CAMP — SONDERGEBIET
HIER: CAMPINGPLATZGEBIET — § 10 (1+5) BauNVO
-ZELTEN- IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. ZULÄSSIG

VERHÄLTNIS DAUERCAMPEN ZU TOURISTENCAMPEN MIT MAX. 60 % ZU 40 % ZULÄSSIG

WINTERARBTSTELLPLATZ FÜR DIENENDERICHS GELEGENE SO-CAMPING-PLATZBEREICHE -(GANZJÄHRIGE AUFSTELLUNG)- GEMÄß § 3 (2) ZELT- UND CAMPINGPLATZ V © ZULÄSSIG

KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN FÜR ZUL. WINTERCAMPING GEMÄß § 18 (1) ZELT- UND CAMPINGPLATZ V ©

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG / TEILGEBIETSABGLEICHUNG INNERHALB DES SO - CAMPINGPLATZGEBIETES

SO - CAMPINGPLATZZUGEHÖRIGE -PRIVATE- GRÜNFLÄCHEN

BALLSPIELPLATZ — SPIELPLATZ

NATURNAHE GRÜNFLÄCHE — KLEINKINDERSPIELPLATZ/SPIELSTRECKE

ABSCHIRMGRÜN — SIEHE AUCH TEXT

ABSCHIRMGRÜN — TEIL -B-, ZIFFER 5.0

GRABENBEPFLANZUNG

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §§ 16,17,18 BauNVO

50 235 m² MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN m² — § 16 BauNVO

SF 80 m² MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN m² — § 16 BauNVO

max.16 STP. MAX. ZUL. STANDPLATZANZAHL — § 16 BauNVO
I.V.M. §§ 1 + 2 ZELT-+CAMPINGPLATZ VO

BAUWEISE — § 9 (1) 2 BauGB

o OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO

BAUGRENZE — § 23 BauNVO

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH) — § 9 (1) 2 BauGB

SD = SATTELDACH — WD = WALMDACH

(vg) = KRÜPPELWALMDACH — § 92 (4) LBO I.V.M. § 9 (4) BauGB

15°-35° ZUL. DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

-A- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — SIEHE 'STRAßEN-+ WEGEPROFILE' I.M. 1 : 100

-B- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER= HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGELÄNDES; U.A. AUCH FEUERWEHRHAUPT-, -ON- + ZUFAHRTEN, O H N E RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

ABSCHLUß ÖFFENTLICHE STRAßENVERKEHRS-FLÄCHE/INTERNERSCHLIEßUNG SO-CAMPINGPLATZGELÄNDE

FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN — § 9 (1) 4+11 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN + GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 (1) 4+22 BauGB

St STELLPLÄTZE — (K) STANDORT MÜLLGEFÄßE

FH MEHRZWECKFLÄCHE FÜR FREIZEITAKTIVITÄTEN ALLER ART

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE — § 9 (1) 10 BauGB
a) VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND -SICHTDREIECKE- S O W I E
b) ZWECKS UNTERHALTUNG DER ENTWÄSSERUNGSGRABEN AUCH VON CAMPING-STANDPLÄTZEN UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN SIND

FLÄCHE / STANDORT FÜR VERSORGUNGSANLAGEN + ABWASSERBESEITIGUNG — § 9 (1) 12+14 BauGB

WASSER (REGENRÜCKHALTEBECKEN UND TEICH)

PFLANZUNG AN REGENRÜCKHALTETEICH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (FÜR LÄRMSCHUTZWALL;VGL.PLANZEICHNUNG + DORT.SYSTEMSCHNITT) — § 9 (1) LF BauGB

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN (FÜR TEICH UND REGENRÜCKHALTEBECKEN) — § 9 (1) 17 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN — § 9 (1)25a+b BauGB

FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN

GLIEDERUNGSGRÜN

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ENTWÄSSERUNGSGRABEN - ZU ERHALTEN -

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND = FLÄCHEN UNTER + 3,00 N.N.H. — § 9 (5) 1 BauGB

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHAND.GRUNDSTÜCKSGRENZEN — KÜNFTIG FORTF.GRUNDSTÜCKSGRENZEN

SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = km/h

GELÄNDEQUERSCHNITT — VORHAND.FLURSTÜCKSKENNZEICHNUNGEN

BAUGRENZUNG BEZEICHNUNG — TEILGEBIETSBEZEICHNUNG

IN AUSSICHT GENOMMENE NIEDERSCHLEIßUNG INNERHALB DES SO-CAMPING-PLATZES;

IN AUSSICHT GENOMMENE N U R-FUßWEGE INNERHALB DES SO-CAMPING-PLATZES; VGL. 'STRAßEN- + WEGEPROFILE'

50,00 m BREITER BAUVERBOTSSTREIFEN — § 9 (5) BauGB
LANDWEGS VOM ÖHLICH - GEMÄß — § 9(1) L W G

WASSERFLÄCHE ' OSTSEE ' — FORTFALL DES KATASTERBEZEICHNUNG

TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 .

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§ 9 (1)10 BauGB)

1.1 SICHTDREIECKE :
INNERHALB DES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN -SICHTDREIECKE- SIND HINDERNISANLAGEN + EINRICHTUNGEN IN SINNE DES § 14 ABS. 1+2 BauNVO SOWIE STELLEN PARKENDER KRAFTFAHRZEUGE... EINFRIEDIGUNGEN UND STRÄUCHERER DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND VEREINZELNDER UND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND SOWIE NEUANPFLANZUNGEN MIT EINEM KRONENABSTÄNDE VON 2,00 m .

2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG - (§ 9 (1) BauGB + § 16 (5) BauNVO)

2.1 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (2) UND (3)
-SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME ;

b) IM BAUBEREICH (1)
-PLATZWART-/VERWALTUNGSTECHNIKGEBÄUDE, ANMELDUNGS-, BESPRECHUNGS-, SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME ;
-LIN AUSTRÄGLICHEM MAßE DIE ZUGEHÖRIGEN WIRTSCHAFTSRÄUME -GROß- ODER -KLEIN- ZULÄSSIG.
UNTERGEORDNETE BAUTEILE - WIE Z.B.: FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC. - KÖNNEN HELLTONIG, Z.B.: -WEIß- ABGESETZT WERDEN.

3.2 NACHBEZEICHNUNGEN :
ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR ALLE BAUBEREICHE (1) BIS (3) NUR NACH DIE NACHBEZEICHNUNGEN.
DIE NACHBEZEICHNUNGEN IN DEN BAUBEREICHEN (1) BIS (3) SIND DABEI NUR IN EINGETILTEN FÜR- UND FARBZEICHNUNG ZULÄSSIG.

4.0 BAULICHE ANLAGEN AUF DEN STANDPLÄTZEN.
BAULICHE ANLAGEN IN SINNE § 2 (4) ZELT- UND CAMPINGPLATZ VO SIND AUF DEN EINZELNEN STANDPLÄTZEN UNZULÄSSIG.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND TRINKWASSERZAPFSTELLEN BIS MAX. 1,00 m² GRUNDFLÄCHE PRO STANDPLATZ ÜBERDACHBAR.

5.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.
(§ 9 (1) 25a BauGB)

5.1 A N P F L A N Z G E B O T E :
(FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN).
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS FOLGENDER ARTENAUSWAHL AUSZUFÜHREN :

a) IM ALLGEMEINEN :
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (45) GEKENNZEICHNET :

Acer campestre	(FELDAHORN)
Acer pseudoplatanus	(BERGAHORN)
Alnus glutinosa	(ERLE)
Corylus avellana	(HASEL)
Crataegus monogyna	(WEIßDORN)
Malus sylvestris	(WILDER APFEL)
Ligustrum vulgare	(LIGUSTER)
Prunus spinosa	(SCHLEHE)
Quercus robur	(STIELEICHE)
Rhamnus catharticus	(FAULBAUM)
Ribes nigrum	(JOHANNIS JOHANNISBEERE)
Rosa canina	(HUNDSROSE)
Salix cyprea	(SALWEIDE)
Salix elaurea	(GRAUWEIDE)
Salix purpurea	(PURPURWEIDE)
Salix vitinalis	(KORBWEIDE)
Sambucus nigra	(HOLUNDER)

PFLANZENQUALITÄT : LEICHTE HEISTER BZW. LEICHTE STRÄUCHER; PFLANZABSTAND : 1,00 m x 1,00 m

b) IM BESONDERE :
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (45) GEKENNZEICHNET .

- DIE PFLANZUNGEN ENTLANG DES BAHNLICH (SEITLICH) VERLAUFENDEN GRABENS SIND HIERBEI ZU VARTIEREN.
DORT SIND FESTIGERT SELEN, FAHLBAUM UND WEIDEN ZU PFLANZEN.

5.2 E I N Z E L B I N D U N G E N :
SIND IN DER FOLGT UNTERSCHIEDEN :

IN a) EINZEL- UND REIHENBINDUNG DES PLATZES :
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (45) GEKENNZEICHNET .

- FÜR DIE INNERE, LINEARE UMRÄNGRÄNUNG UND GLIEDERUNG DES CAMPINGPLATZES SIND MIND. 7 % DER STANDPLATZFLÄCHE (VGL DIE SO-C-TEILGEBIETE 1 - 6) MIT PFLÄNGEN, LINEAREN GEHÖLZPFLANZUNGEN IN DEN PFLANZENARTEN UND -QUALITÄTEN, WIE UNTER ZIFFER 5.1 a) BENANNT, ZU BEPFLANZEN .

IN b) ÜBERSTELLUNG MIT GRUNDBINDUNG (GROßKRONENBILDUNG) :

1) - FÜR JE 4 STANDPLÄTZE VON ZUSAMMEN MAX. 400,00 m² STANDPLATZGRÖßE NETTO - SOWIE
2) - FÜR JE 4 PKW - STELLPLÄTZE - SOWIE
3) - FÜR JE 100,00 M² NIVEAUGLEICHE STELLPLÄTZE NETTO SIND MINDESTENS 1 LAUBBAUM IN FOLGENDER ARTENWAHL UND -QUALITÄT ZU PFLANZEN.
FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 6 SIND DABEI EINHEITLICH VORZUSEHEN :

TG -1- = acer platanoiden ; H.: 3 x V.; STAMMUMFANG MIND.16-18 cm ;
TG -2- = fraxinus excelsior; H.: 3 x V.; " " "
TG -3- = Populus tremula ; H.: 3 x V.; " " "
TG -4- = salix alba ; H.: 3 x V.; " " "
TG -5- = salix fragilis ; H.: 3 x V.; " " "
TG -6- = Fraxinus excelsior; H.: 3 x V.; " " "

4) - DIE ÖRTLICH IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN IM VERLAUF DER ERSCHLIEßUNGSWEG UND IM BEREICH DER STELL- UND PARKPLÄTZE SIND IN ANLEHNUNG AN DIE WESTTANGENTE MIT VOGELKIRSCHEN (Prunus avium; H.: 3 x V.; STAMMUMFANG MIND. 18-20 cm) ZU BEPFLANZEN.
ÖRTLICH AUSGENOMMEN DIE STELL- + BALLSPIELFLÄCHEN MIT LAGE IN 50,0 m BREITEN BAUVERBOTSSTREIFEN LANGSARTS VOM REICH !)

5.3 B E G R E N Z U N G S L E I T E R U N G :
(AN- UND BEPFLANZUNG VON STAUDFLITEN).
DIE ANPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE IST NUR MITTELS HECKENPFLANZUNGEN IN DER ART(EN) :

- Acer campestre - (FELDAHORN) ODER
- Carpinus betu - (HAINBUCHE) ODER
- Crataegus monogyna - (WEIßDORN)
- IN DEN ZULÄSSIGKEITSAT- UND FÜR MINDESTENS 4 STANDPLÄTZE EINHEITLICH ZULÄSSIG.

5.4 U F E R B E P F L A N Z U N G :
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (46) GEKENNZEICHNET .

- DER DEN CAMPINGPLATZ MITTIG (IN WEST-/ OST-RICHTUNG) DURCHZIEHENDE GRABEN IST AUF DER SÜDSEITE ZUM SCHUTZ UND ZUR BESTÄTIGUNG MIT EINER LOCKEREN BEPFLANZUNG MITTELS ERLEN (HEISTER) ODER KOPFWEIDEN ZU BEPFLANZEN, DIESE IN EINZELNEN ABSTÄNDEN AUF GESAMTE LÄNGE.
- DIE GRABENBÖSCHUNGEN SIND EBNT SIND AUF GESAMTEN LÄNGE ABZUFLACHEN UND ALS NUTZSTAUDENSAUM ZU ENTWICKELN UND ALLE 2-3 JAHRE ZU MÄHEN.
- DER NÖRDLICH DAZU VERLAUFENDE UNTERHALTUNGSWEG IST MIT LANDSCHAFTSRASEN EINZUSÄEN.

5.5 B E P F L A N Z U N G A M R E G E N R Ü C K H A L T E T E I C H :
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (46) GEKENNZEICHNET .

DAS VON DEN DACHFLÄCHEN UND BEFESTIGTEN WEGEFLÄCHEN ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST IN EINEN NATURNAHEN TEICH SÜDLICH DES BAUBEREICHES (3) GELEGEN, EINZULEITEN. DIESER KANN BEI BEDARF GERÄUMT WERDEN.
DER TEICH IST MIT EINEM ÜBERLAUF AN DEN NÖRDLICH VORBEIFLIEßENDEN GRABEN ANZUBINDEN. DIE BÖSCHUNGEN SIND FLACH AUSZUBILDEN UND MIT UFERSTAUDEN -SIEHE FOLGT- ZU BEPFLANZEN .
IN DER ANSCHLIPSPHASE SIND DER TEICH UND SEIN UMFELD EINZUZÄUNEN.
UFERBEPFLANZUNG :

Carex acutiformis - (SUMPF-SEGGE)
Carex pseudocyperus - (ZYPERN-SEGGE)
Eupatorium purpureum - (WASSERDOST)
Iris pseudacorus - (SCHWERTLILIE)
Scirpus lacustris - (TEICHSINSE)
Ranunculus aquatica - (SCHNITT, HAHNENFUß).

5.6 N A T U R N A H E G R Ü N F L Ä C H E N (O H N E G E S O N D E R T E L E)
——→ IN DER PLANZEICHNUNG MIT (46) GEKENNZEICHNET .

- SÜDLICHS BERSIGNE DES CAMPINGPLATZES IM BAUGEBIET DES EHEMALIGEN KLOSTERSEELGUTSLAFES (STRAHEN) SIND ALS OFFENE, EXTENSIV GEPFLEGTE WIESENFLÄCHEN MIND. -DEM. PLANZEICHNUNG- ALS NICHTBEFESTIGTE SPIELBEREICHE, ALS ÜBERGANG ZUM WIESEN- UND MOORLANDSCHAFT DES RITTBUSCHS, ANZULEGEN.
- DIESE FLÄCHEN SIND MIT LANDSCHAFTSRASEN EINZUSÄEN UND 1 x JÄHRLICH, IM BEREICH DER SPIELFLÄCHEN -2M NACHBEDARF-, ZU MÄHEN.
- AN DEN SÜDGRENZEN DES CAMPINGPLATZES ÜBERNIMMT DER DORT VORHAND. GRABEN DIE ABGRENZUNG ZU DER WEITEN SÜDLICH GELEGENEN GELÄNDEBEREICHEN.
- ALS GEHÖLZE IST DORT DIE PFLANZUNG EINZELNER HEISTER ZULÄSSIG.
- EINE FORTLÜFIGE QUERUNG DIESES GRABENS IST NUR IM BEREICH DER BEREITS VORHAND. UND IN PLAN EINTGR. EINBEZOGENEN WEGE ZULÄSSIG.
- AUS SICHERHEITSGRÜNDEN IST EINE TRANSPARENTE ABZÄUNUNG LEDIGLICH IM BEREICH DES SPIELFLÄCHEN ZU DEN WESTLICH GELEGENEN GRABENVERLAUF BZW. ZU DEN ÖSTLICH GELEGENEN, ÖFFENTLICHEN STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN HIN, ZULÄSSIG.

5.7 BEPFLANZUNG AN ENTWÄSSERUNGSGRABEN ;
ENTLANG DEN ENTWÄSSERUNGSGRABEN IST DIE DER STRAßE, DEN ERSCHLIEßUNGS- ODER REINIGUNGSWEGE ZUGEWANDTEN GRABENSEITE VON FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN, UM GRABENUNTERHALTUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN BZW. ABRÄUMGT LAGERN ZU KÖNNEN.

5.8 EINZELBINDUNGEN :
- IN DEN SO-C-TEILGEBIETEN -1-, -2- UND -6- SOWIE IN DEN BAUBEREICH (1) SIND STRAßENSEITIG BEIDSEITS EINZELBINDUNGEN NUR ALS HECKENPFLANZUNGEN MIT DEN UNTER ZIFFER 5.3 GENANNTEN ARTEN UND IN EINHEITLICHEN AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG.
- EINE PFLANZUNG 2 X VERSETZT, 1,00 - 1,25 m HOHE, MIT MIND. 4 PFLANZEN PRO LFM.)
- IN DEN ÜBRIGEN BEREICHEN SIND ABGRENZUNGEN / EINFRIEDIGUNGEN NUR ALS TRANSPARENTE EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG UND ZWECKDIENLICH IN DIE DORT FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN ZU INTEGRIEREN.

5.9 CAMPINGPLATZPFLEGE :
DIE PFLEGE DES GESAMTEN CAMPINGPLATZES HAT OHNE DÜNGEMITTEL UND FESTZIEHE (AUSNAHME) DES PFLANZUNG UND ANWUCHSPFLEGE), ZU ERFOLGEN.

6.0 UMFANG DER ZULÄSSIGEN AUFSCHÜTTUNGEN. (§ 9 (1) 17 BauGB)
- IN DEN SO-CAMPINGPLATZGEBIET SIND GERINGES AUFSCHÜTTUNGEN, BEZOGEN AUF DAS JEWEILS ANSTEHENDE VORHAND. GELÄNDENIVEAU, N I C H T ZULÄSSIG.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG TEIL -A- FESTGESETZTEN AUFSCHÜTTUNGEN FÜR DIE LÄRMSCHUTZWÄLLE .

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

B-PLAN NR.18 DER GEMEINDE KELLENHUSEN KRS.OH

-für das Gebiet des neuen Campingplatzes, südwestlich der Westtangente, nordöstlich des Deiches gelegen .
Gebietsbezeichnung : "Neuer Campingplatz". (Ersatzcampingplatz)

Amtliche Planunterlage M. 1:1000 (Stand: 05. 09. 1996)

B-Plan Nr. 18 Kellenhusen

Zeichenerklärung für Katastergrundlage

Ausgefertigt: Katasteramt Oldenburg/H.
Oldenburg/Hs, den 05.09.1996

STRASSEN - + WEGEPROFILE M 1 : 100

GEMEINDESTRASSE -A-
(Je Anbindung des Campingplatzes erfolgt über dieses altenliene Straßenstück von ca. 30 m Länge)

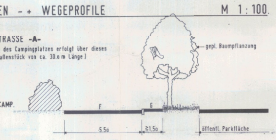

LÄRMSCHUTZWALL SCHNITT 1 - 1
(im Bereich der Teilgebiete -1- ,-2- + -6- zur Westtangente hin)

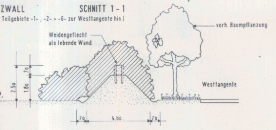

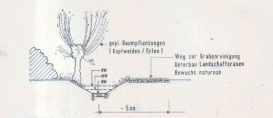

GRABEN SCHNITT 2 - 2

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
-innerhalb des Campingplatzes

PROFIL -B-
Hier: Haupterschließung ohne Richtungsbeschränkung
→ auch als Haupt- + Feuerwehrumfahrt
→ im B-Plan als Festsetzung incl. Wendehammer !

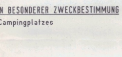

PROFIL -B-
Hier: Anbauerschließung
→ im B-Plan NICHT als Festsetzung

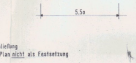

PROFILE -A-, -B-, -C- und die Fläche FH (vgl. Planzeichnung) im Oberflächenbau unverändert belassen !

PROFIL -C-
Hier: sonstige NUR-Fußwege
→ im B-Plan nicht als Festsetzung

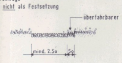

SATZUNG DER GEMEINDE KELLENHUSEN - KREIS OSTHOLSTEIN

ÜBER DEN **B-PLAN NR.18**

FÜR DAS GEBIET DES NEUEN CAMPINGPLATZES, SÜDWESTLICH DES WESTTANGENTE, NORDÖSTLICH DES DEICHES GELEGEN ; GEBIETSBEZEICHNUNG : " NEUER CAMPINGPLATZ" ("ERSATZCAMPINGPLATZ")

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 BAUZÄNDG VOM 30.07.1996 BGBl. I S. 1189) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...06.06.1996... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE KELLENHUSEN - (GEBIETSBEZEICHNUNG ; " NEUER CAMPINGPLATZ " ("ERSATZCAMP.INGPLATZ") - BESTIMMEND ALS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1:1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) BELASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DEN GEMARKUNG KELLENHUSEN, FLUR 4 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 .

DEN SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-),DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-),EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE-3-) ~~sowie ein archäologischer Gutachten (Anlage -4-)~~ BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...06.06.1996...
DAS ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DER LÜBECKER NACHRICHTEN" AM ...06.06.1996... ERFOLGT.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM ...06.06.1996... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ...07.06.1996... NACH § 4 (1) BauGB ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ...06.06.1996... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ...06.06.1996... BIS ZUM ...05.07.1996... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN AMT GRUBE, 23749 GRUBE, HAUPTSTRAßE 16, ZIMMER -08- NACH § 3 ABSATZ 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GEÄUßERT WERDEN KÖNNEN, IN DEN "LÜBECKER NACHRICHTEN / OSTHOLSTEINISCHE NACHRICHTEN" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ...06.06.1996... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STAUTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
23758 OLDENBURG, DEN ...06.06.1996...
LETTER
Dipl. Verm. Ingenieur

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ...06.06.1996... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM ...06.06.1996... MIT BEGRÜNDUNG ZUR GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...06.06.1996... BESCHLOSSEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...06.06.1996... BÜRGERMEISTER/IN

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 BAUGESETZ 2 BAUGB AM ...06.06.1996... DEN LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ...12.06.1997... AZ: 641.7-25.B18.01 ERKLÄRT, DAß
- DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE INNERHALB VON ...6 MONATEN GELTENDGEMACHT SIND UND GEÄNDERTE BZW. ERGÄNZENDE VERFAHREN DURCHGEFÜHRT WORDEN.)
23746 KELLENHUSEN, DEN ...13.06.1997... BÜRGERMEISTER/IN

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...13.06.1997... BÜRGERMEISTER/IN

DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERHALTEN IST, SIND AM ...06.06.1996... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN/OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN IN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ...06.06.1997... IN KRAFT GETRETEN.
23746 KELLENHUSEN, DEN ...13.06.1997... BÜRGERMEISTER/IN

*Berichtigt aufgrund Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.06.1997

Dieser Plan ist Grundlage der Vertragung vom 26.2.97
Az. 641.1-25.B18.326 pm
Kopie + Urschrift des Planes Katasteramt Oldenburg/H. Kreisverwaltung Eutin im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

M 1:1000

18|9|2

GEMEINDE KELLENHUSEN KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG: PP PLANEN PLUS
STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
ATELIER: WALDSTRASSE 5 23701 EUTIN

23701 EUTIN, IM AUGUST 1993

TEL 04521-2316
FAX 7341

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1.AM .....
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2.AM .....